

BVGer E-780/2020 vom 20. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-780_2020

FR: TAF E-780/2020 du 20 février 2020

IT: TAF E-780/2020 del 20 febbraio 2020

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht (Art.108 Abs. 3 AsylG). Zwar mangelt es der Beschwerde an der Unterschrift der Rechtsvertreterin. Dies kann vorliegend jedoch einzig einem Versehen zugeschrieben und es kann ohne Zweifel davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeerhebung sowohl dem Willen der Rechtsvertreterin als auch des Beschwerdeführers entspricht. Auf eine Nachforderung der Unterzeichnung kann demnach verzichtet werden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Asylgesetzes nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG. Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Asylgesuch oder ein Wiedererwägungsgesuch nach negativem Asylentscheid auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, beschränkt sich die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz nach Lehre und Praxis auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht eingetreten ist. Stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass der Nichteintretensentscheid nicht hätte ergehen dürfen, enthält sie sich deshalb einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG); im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG. In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Das SEM kann auf ein (namentlich nicht genügend begründetes) Wiedererwägungsgesuch nicht eintreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E. 6.1

Das ordentliche Asyl- und Wegweisungsverfahren des Beschwerdeführers wurde mit Verfügung vom 1. November 2016 (am 6. Dezember 2016 unangefochten in Rechtskraft erwachsen) rechtskräftig abgeschlossen. Das erste Wiedererwägungsverfahren endete rechtskräftig mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Februar 2018. Das zweite Wiedererwägungsverfahren endete rechtskräftig mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2019. Zu klären ist, ob das Wiedererwägungsgesuch insoweit nicht genügend begründet war, als das SEM zu Recht darauf nicht eingetreten ist.

E. 6.2

Dies ist zu bejahen. Die Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung sind nicht zu beanstanden. Das SEM ist auf das Wiedererwägungsgesuch zu Recht nicht eingetreten.

E. 6.2.1

So hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass im Zeitraum seit Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2019 in Bezug auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers keine Änderungen eingetreten sind, die als so massgeblich zu erachten wären, als dass der ursprünglich getroffene Entscheid revidiert werden müsste. Das Gericht teilt auch die Auffassung, dass die im Wiedererwägungsgesuch zitierten Berichte die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan beschreiben, indes weder umfangreiche Informationen zu Herat noch konkrete Hinweise auf eine individuelle Betroffenheit der Person des Beschwerdeführers enthalten. Insbesondere erkannte das SEM

auch zutreffend darauf, dass sich aus den Beschreibungen in der genannten Studie bezüglich der Situation von Rückkehrern nach Afghanistan keine Änderung in Bezug auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers ableiten lässt. Das Gericht folgt der in der Beschwerde vertretenen Ansicht nicht, wonach die aus den neuen Dokumentationen gewonnenen Erkenntnisse insoweit direkten Einfluss auf die Situation des Beschwerdeführers hätten, als er unweigerlich persönlich und konkret von diesen betroffen wäre. Ein hinreichend persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zu den allgemein umschriebenen möglichen Widrigkeiten und somit die hinreichende Wahrscheinlichkeit, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Afghanistan diesen zwangsläufig und konkret ausgesetzt werden, ist nicht gegeben. Der Beschwerdeführer hat nicht objektiv nachvollziehbar dargelegt, inwieweit er selbst von diesen betroffen wäre. Deshalb erkennt auch das Gericht vorliegend auf ein nicht genügend begründetes Wiedererwägungsgesuch.

E. 6.2.2

Der in der Beschwerde geltend gemachte Umstand, der Beschwerdeführer verfüge in der Stadt Herat oder anderswo in Afghanistan über keinerlei Familie oder ein anderes soziales Netz, war bereits Gegenstand der Beurteilung im Urteil des BVGer E-489/2019 von 21. Februar 2019 und steht demnach einer wiedererwägungsrechtlichen Behandlung entgegen.

E. 6.2.3

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine Gründe vorbrachte, welche die Vorinstanz zu einer erneuten Prüfung verpflichtet hätten.

E. 6.3

Da auch die erneuten Vorbringen nicht den Schluss zulassen, es stünden dem Vollzug der Wegweisung völkerrechtliche Wegweisungshindernisse entgegen, aufgrund welcher allenfalls ausnahmsweise trotz der bereits erfolgten Prüfung auf das Gesuch einzutreten wäre (vgl. zum Ganzen Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 3 mit weiteren Hinweisen), war die Vorinstanz auch in Hinblick auf die Vorgaben des Völkerrechts nicht verpflichtet, das Verfahren wiedererwägungsweise erneut aufzurollen.

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2019 zu Recht nicht eingetreten. Der Eventualantrag auf Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 7

Die angefochtene Verfügung verletzt das Bundesrecht nicht, sie stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ist - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beiordnung einer amtlich zu bestellenden Rechtsvertretung sind abzuweisen, da die Beschwerdebegehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.